

Schriften zum Strafrechtsvergleich

Band 25

Werksbesichtigung Albin Eser

Herausgegeben von

Eric Hilgendorf



Duncker & Humblot · Berlin

ERIC HILGENDORF (Hrsg.)

Werksbesichtigung Albin Eser

Schriften zum Strafrechtsvergleich

Herausgegeben von

Prof. Dr. Dr. Eric Hilgendorf, Würzburg und
Prof. Dr. Brian Valerius, Passau

Band 25

Werksbesichtigung Albin Eser

Herausgegeben von

Eric Hilgendorf



Duncker & Humblot · Berlin

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in
der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten
sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Alle Rechte vorbehalten

© 2025 Duncker & Humblot GmbH, Berlin

Satz: 3w+p GmbH, Rimpar

Druck: CPI book GmbH, Leck

Printed in Germany

ISSN 2364-8155

ISBN 978-3-428-18942-7 (Print)

ISBN 978-3-428-58942-5 (E-Book)

Gedruckt auf alterungsbeständigem (säurefreiem) Papier
entsprechend ISO 9706 ☺

Verlagsanschrift: Duncker & Humblot GmbH, Carl-Heinrich-Becker-Weg 9,
12165 Berlin, Germany | E-Mail: info@duncker-humblot.de
Internet: <https://www.duncker-humblot.de>

Vorwort

Geboren am 26. Januar 1935 in Leidersbach, einem kleinen Dorf im Spessart, wuchs *Albin Eser* in einer, wie er selbst schreibt,¹ handwerklich-bäuerlichen Umgebung auf. Der katholische Ortsgeistliche entdeckte früh die Begabung des Jungen und ermöglichte ihm den Besuch des humanistischen Gymnasiums in Miltenberg sowie die Aufnahme in das Bischöfliche Knabenseminar Kilianeum. Viele erwarteten von *Eser* eine Hinwendung zum Priesterberuf, doch er entschloss sich, Jura zu studieren und begann 1954 ein Doppelstudium von Rechtswissenschaften und Volkswirtschaftslehre an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg. Nach Abstechern nach Tübingen und an die Freie Universität Berlin kehrte er 1957 wieder an die Universität Würzburg zurück und absolvierte dort 1958 das Erste Juristische Staatsexamen.

1960 verbrachte *Eser* zusammen mit seiner Frau *Gerda* ein rechtsvergleichendes Studienjahr an der New York University. In seiner Autobiografie beschreibt er seine erste Zeit dort wie folgt:

„Nicht nur, dass wir uns als jungvermähltes Paar in einer Umwelt, in der man jungen Deutschen nach wie vor nicht ohne einen gewissen Argwohn zu begegnen pflegte, erstmals unserer nationalen Herkunft voll bewusst wurden und diese glaubwürdig zu vertreten hatten, und nicht nur, dass uns andererseits durch bewundernswerte amerikanische Gastfreundlichkeit und Hilfsbereitschaft das Eingewöhnen in den ‚american way of life‘ erleichtert wurde; vielmehr hatte auch die im damals hippybewegten Herzen von Manhattans Greenwich Village gelegene Law School Unterschiedliches zu bieten: zum einen ein durch die ‚case method‘ stark praxisorientiertes und schulmäßig aufgezogenes Lehrsystem mit lästig-nützlichen Vorbereitungspflichten, und zum anderen eine Offenheit des Diskutierens, bei dem es weniger auf ein systematisches Ergebnis als auf die Überzeugungskraft des Arguments ankam.“²

In New York lernte er auch den deutschen Strafrechtslehrer *Horst Schröder* kennen, der damals eine Gastprofessur an der NYU innehatte.

Im Sommer 1961 kehrte *Eser* nach Würzburg zurück und brachte seine Dissertation über „Die Abgrenzung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten“ zu Ende. Nach dem Assessorexamen in Frühjahr 1964 in Würzburg bot ihm *Paul Mikat* eine Habilitation in der Rechtsgeschichte an. *Eser* wechselte jedoch nach Tübingen zu *Horst Schröder*, wo er in die Bearbeitung des berühmten „Schönke-Schröder-Strafrechtskommentars“ eingebunden wurde. Nach der Habilitation zum Thema „Die strafrechtlichen Sanktionen gegen das Eigentum“ im Jahr 1969 erhielt *Eser* bereits 1970 einen Ruf an die neu gegründete Universität Bielefeld.

¹ *Eser*, Über Grenzen – Streben nach Mitte, in: Hilgendorf (Hrsg.), Die deutschsprachige Strafrechtswissenschaft in Selbstdarstellungen, 2010, S. 75–122.

² Über Grenzen (Fn. 1), S. 81.

In seiner Autobiografie schreibt er dazu:

„So erschlossen sich mir vor allem in meiner wissenschaftlichen Grundausrichtung neue Perspektiven. Während in meinen Würzburger Promotions- und Assistentenjahren philosophische und historische Obertöne dominierten und in meiner Tübinger Habilitations- und Kommentarphase die Arbeit am positiven Recht den Grundton vorgab, wurden mir in Bielefeld durch Zusammenarbeit mit Soziologen in Lehre und Forschung und dabei nicht zuletzt durch mein Engagement in den Aktivitäten des damals einzigartigen ‚Zentrums für interdisziplinäre Forschung‘ die Augen für die empirischen Sozialwissenschaft geöffnet.“³

Nur ein Jahr nach seiner Berufung nach Bielefeld wurde *Eser* zum Dekan gewählt und hatte so Gelegenheit, auch die universitätspolitische Seite der Neugründung gründlich kennen zu lernen.

Nach dem unerwarteten Tod seines Habilitationsvaters *Horst Schröder* kehrte *Eser* im Jahr 1974 zurück nach Tübingen. Dort arbeitete er mit *Jürgen Baumann*, *Theodor Lenckner* sowie *Horst Göppinger* zusammen. Ohne Übertreibung wird man sagen dürfen, dass Tübingen in diesen Jahren zu den strafrechtswissenschaftlich am besten ausgewiesenen deutschsprachigen Fakultäten gehörte. Anfang 1982 wechselte *Eser* schließlich als Direktor an das Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht als Nachfolger *Hans-Heinrich Jeschecks* nach Freiburg. Das Freiburger Max-Planck-Institut genoss damals in aller Welt großes Ansehen. *Eser* wirkte dort zunächst zusammen mit *Günther Kaiser*, dann mit *Hans-Jörg Albrecht* bis zu seiner Emeritierung im Jahr 2003.

Eser blieb freilich über seine Emeritierung hinaus beruflich höchst aktiv. 2004–2006 war er als Ad-litem-Richter am Internationalen Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien in Den Haag tätig. Auch die Organisation des „Schönke-Schröder“ mitsamt seiner eigenen Kommentierungen führte er fort. Hinzu trat eine vielfältige nationale wie internationale Vortragstätigkeit zum Allgemeinen wie Besonderen Teil des Strafrechts unter Einschluss des Medizinstrafrechts, aber auch zum Verfahrensrecht und zu Grundlagenfragen des Rechts. *Eser* war damit noch im hohen Alter einer der wichtigsten und einflussreichsten Botschafter der deutschen Strafrechtswissenschaft weltweit. Er starb am 20. Januar 2023.

Der hier vorgelegte Band enthält die Vorträge der ersten „Würzburger Werksbesichtigung“, die am 22. und 23. Oktober 2021 stattfand, mitsamt einer ausführlichen Entgegnung aus der Feder *Esers*, die er noch kurz vor seinem Tod fertigstellen konnte. Leider hat sich die Publikation der Texte infolge der Corona-Pandemie verzögert. In den „Werksbesichtigungen“ soll jeweils das Werk eines besonders prominenten, international bekannten Wissenschaftlers oder einer Wissenschaftlerin anhand ausgewählter Themen vorgestellt und kritisch kommentiert werden. Vorbild ist die 1939 vom US-amerikanischen Philosophen *Paul Schilpp* initiierte „Library of Living Philosophers“.

In den neuen „Werksbesichtigungen“ geht es deshalb nicht nur um die persönliche Würdigung einer großen Forscherpersönlichkeit, sondern auch und vor allem um einen genuinen Beitrag zur Strafrechtswissenschaft. Sie ergänzen damit die bislang in drei Bänden erschienenen „Selbstdarstellungen“ einflussreicher Strafrechtswissen-

³ Über Grenzen (Fn. 1), S. 84.

schaftlerinnen und Strafrechtswissenschaftler⁴ durch eine stärker theoretische Perspektive. Wissenschaft ist ein kollektives Unternehmen, und doch sind es individuelle Forscherinnen und Forscher, die durch neue Sichtweisen, durch kritische Analysen und durch Fantasie der Wissenschaft neue Wege eröffnen. Im heutigen Wissenschaftsbetrieb, der sehr stark auf Massenausbildung, Drittmittelerwerb und das Erzeugen relativ standardisierter Lehrbuch-Literatur ausgerichtet ist, kommen Persönlichkeit, Innovation und Fantasie häufig zu kurz.

Die deutsche Strafrechtswissenschaft wird nach wie vor auch im Ausland wahrgenommen. Sie bildet in gewisser Weise sogar den Kern einer Bewegung, die sich als „internationale Strafrechtswissenschaft“ oder zumindest „internationale Strafrechtsdogmatik“ bezeichnen lässt. Interessanterweise werden im Ausland deutsche Forschungsleistungen häufig personalisiert wahrgenommen, d. h. dogmatische Innovationen oder bestimmte Systematisierungsleistungen werden mit individuellen Personen in Verbindung gebracht. Das gilt nicht nur für den Ostasiatischen Raum, wo die konfuzianische Vorstellung vom „Lehrer“ und dem besonderen „Lehrer-Schüler-Verhältnis“ nach wie vor eine große Rolle spielt, sondern auch für Lateinamerika. Auch aus diesem Grund erscheint es, durchaus auch im Sinne einer „Außenwissenschaftspolitik des Rechts“, sinnvoll und angemessen, in den „Werksbesichtigungen“ einzelne Personen und ihr Werk in den Blick zu nehmen.

In den Werksbesichtigungen soll es um die konzentrierte Arbeit an einzelnen Themen gehen, die eine Forscherin oder ein Forscher behandelt hat, mit dem Ziel, das Themenfeld konstruktiv voranzubringen. Neue Einsichten, die aus naheliegenden Gründen zunächst einmal nicht die herrschende Meinung prägen, sollen nicht nur als „andere Ansicht“ in einem Fußnotenapparat Erwähnung finden, sondern im Detail diskutiert werden.

Dahinter steht die Vorstellung, dass auch in der Strafrechtswissenschaft das Modell von Konstruktion und Kritik den wissenschaftlichen Fortschritt trägt: Ausgehend von einer bestimmten Problemsituation werden neue Lösungsansätze konstruiert, wobei Erfahrung, aber auch Fantasie die entscheidende Rolle spielen. Sodann folgt die Kritik am entwickelten Lösungsvorschlag. Einschlägige Gesichtspunkte für die juristische Arbeit sind etwa die Konsistenz mit übergeordneten Wertungen, wie sie sich insbesondere in gesetzlichen Vorgaben finden, aber auch die Vereinbarkeit mit der bisherigen Rechtsprechung und die Praxistauglichkeit. Man könnte hier geradezu von „Adäquatheitsbedingungen“ für das Gelingen strafrechtswissenschaftlicher Arbeit sprechen, in deren Mittelpunkt bis heute zu Recht die Strafrechtsdogmatik steht.⁵ Dass Strafrechtswissenschaft dennoch mehr ist als nur Strafrechtsdogmatik, zeigen die hier abgedruckten Beiträge, die zwar die Breite von *Esers* Werk bei Weitem nicht ausschöpfen, vielleicht aber doch einen Eindruck vermitteln von der Originalität und In-

⁴ Neben dem oben in Fn. 1 erwähnten Band aus dem Jahr 2010 sind zu nennen: *Hilgendorf* (Hrsg.), *Die ausländische Strafrechtswissenschaft in Selbstdarstellungen. Die internationale Rezeption des deutschen Strafrechts*, 2019, und *ders.* (Hrsg.), *Die deutschsprachige Strafrechtswissenschaft in Selbstdarstellungen II*, 2021.

⁵ Ausführlicher zum hier zugrunde gelegten Verständnis von Strafrechtsdogmatik *Hilgendorf*, § 18: *Die deutsche Strafrechtswissenschaft der Gegenwart*, Rn. 2, 37 ff., in: *ders./Kudlich/Valerius* (Hrsg.), *Handbuch des Strafrechts*, Bd. 1: *Grundlagen des Strafrechts*, 2019.

novationskraft eines der wichtigsten Repräsentanten der zeitgenössischen deutschen und internationalen Strafrechtswissenschaft.

Meinem Mitarbeiter Herrn Dr. *Karsten Kusche*, seit kurzem Inhaber einer Juniorprofessur in Mannheim, danke ich herzlich für seine fachkundige Hilfe bei der redaktionellen Überarbeitung der Beiträge. Mein herzlicher Dank gilt außerdem Frau *Sina Tenbrock-Ingenhorst* für ihre hervorragende Unterstützung in der Schlussphase des Publikationstransports.

Würzburg, im Februar 2025

Eric Hilgendorf

Inhaltsverzeichnis

<i>Tatjana Hörnle</i>	
Straftheorien und Sanktionen im Werk <i>Albin Eisers</i> , unter besonderer Berücksichtigung der Rolle des Opfers	11
<i>Walter Perron</i>	
Rechtfertigung und Entschuldigung. Strafrechtsvergleichung durch die Hintertür ..	25
<i>Reinhard Merkel</i>	
Lebensschutz am Beginn und Ende. Zwischen Absolutheit und Relativität	37
<i>Bernd Hecker</i>	
Suizid und Sterbehilfe	45
<i>Claus Kreß</i>	
Tötungen im Krieg. Zu <i>Albin Eisers</i> Hinterfragung eines Tabus	57
<i>Henning Rosenau</i>	
Heilversuch und Humanexperiment. „Challenge Studies“ als neuartige Herausforderungen?	71
<i>Bettina Weißer</i>	
Strafanwendungsrecht. Aufgaben und Grenzen eines „dienenden“ Rechtsbereichs	89
<i>Bertram Schmitt</i>	
Internationale Strafgerichtsbarkeit. Auf der Suche nach einem zieladäquaten Verfahren	107
<i>Jörg Arnold</i>	
<i>Albin Eser</i> „zwischen“ den Welten. Von deutsch-deutschen Einblicken zu Vergangenheitspolitik und Transitionsstrafrecht	123
<i>Frank Peter Schuster</i>	
Prinzipien des Strafverfahrensrechts – verkürzt? – überzogen?	139
<i>Eric Hilgendorf</i>	
<i>Albin Eser</i> und der Strafrechtsvergleich	155
<i>Albin Eser</i>	
Werkbesichtigung. Erwiderung – Ausblick – Danksagung	177
Autorenverzeichnis	223

Straftheorien und Sanktionen im Werk *Albin Eisers*, unter besonderer Berücksichtigung der Rolle des Opfers

Von *Tatjana Hörnle*

I. Einleitung

Ich schildere in meinem Beitrag zum Projekt „Werkbesichtigung“ Thesen zum Themenfeld der Straftheorien und Sanktionen, die sich in den zahlreichen Veröffentlichungen finden, die *Albin Eser* im Laufe seiner langen wissenschaftlichen Karriere verfasst hat. Dabei muss ich die Leserschaft um Verständnis dafür bitten, dass angesichts der großen Menge des auszuwertenden Materials jede Auswahl notwendigerweise ein subjektives Element aufweist und es nicht möglich ist, in einem Aufsatz der Fülle der Gedanken, die in einem ganzen produktiven Forscherleben zu Papier gebracht wurden, voll gerecht zu werden.

Im Folgenden werden drei Themenkomplexe behandelt:

- Erstens ist das in vielen der ausgewerteten Veröffentlichungen vorkommende Thema „*Straftheorie*“ aufzugreifen, also die Frage, warum es die Institution der Kriminalstrafe geben sollte. *Albin Eser* war es ein Anliegen, hinter und unter dem „Geröll von geisthaltigem Gestein und sinnentleertem Schutt“, die „sich über Jahrhunderte auf der Frage nach Sinn und Zweck der Strafe abgelagert“ haben,¹ die Grundlinien einer ebenso humanen wie realitätsnahen Straftheorie aufzuzeigen.
- Zweitens lohnt es sich, insbesondere auch auf die Überlegungen einzugehen, die *Eser* zur Rolle des *Opfers* im Gesamtsystem des Strafrechts angestellt hat. Einer der Kernsätze aus seinen neueren Veröffentlichungen ist, dass das Strafverfahren nicht nur einen staatlichen Strafan spruch durchzusetzen habe, sondern es auch darum gehen müsse, „dem von der Tat betroffenen Menschen Genugtuung zu verschaffen“.² Im Zusammenhang mit dem Stichwort „Rolle des Opfers“ kommt es unter anderem auch auf die allgemeinere Frage an, wie strafrechtliches Unrecht umschrieben wird, d.h. wie definiert wird, was den Kern des Unrechts ausmacht: die Verletzung subjektiver Rechte der Straftatopfer oder die Verletzung eines Rechtsguts? Einen weiteren Schwerpunkt wird die Theorie der *Wiedergutmachung* bilden, eine Option der Reaktion auf strafbares Verhalten, für die sich *Eser* stets eingesetzt hat. Das Pochen auf Wiedergutmachung zählt zu den roten Fäden, die sich durch die straftheoretischen Abhandlungen im Werk ziehen.

¹ *Eser*, Welches Strafrecht braucht und verträgt der Mensch?, in: Prittitz u. a. (Hrsg.), Festschrift für Klaus Lüderssen, 2002, S. 195.

² *Eser*, Fehlentwicklungen durch überzogene Prinzipien?, in: Sinn u. a. (Hrsg.), Populismus und alternative Fakten, 2020, S. 65 (75).

- Drittens werde ich mich abschließend noch einigen Aspekten der Strafzumessung zuwenden, also Themen, zu denen *Albin Eser* ebenfalls interessante Gedanken entwickelt hat.

II. Gedanken zur Straftheorie

1. Zur Differenzierung zwischen dem Begriff der Strafe und den Strafzwecken

Zu beginnen ist mit einer gängigen Differenzierung, die auch *Albin Eser* verwendet: die Unterscheidung zwischen dem *Begriff der Strafe* und den *Strafzwecken*.³ Es gehört nach unserem tief verankerten Verständnis der Kriminalstrafe bereits zum Begriff der Strafe, dass sie eine Reaktion auf vergangenes Unrecht ist und dass mit ihr eine Übelzufügung verbunden wird. Wegen des in der Definition angelegten retrospektiven Charakters der Kriminalstrafe kann man den Begriff „Vergeltung“ zur Bezeichnung dieser Zeitachse verwenden. *Eser* weist demgemäß darauf hin, dass der Eingriff in die eigene Rechtssphäre des Täters „de facto den Charakter der Vergeltung“ habe, während er gleichzeitig aber bei der Frage der Rechtfertigung die generalpräventiven und spezialpräventiven Ziele von Kriminalstrafe in den Vordergrund stellt.⁴ Wegen der Verschränkung von Beschreibung und Rechtfertigung wird in jüngster Zeit mit guten Gründen infrage gestellt, ob eine analytisch saubere, klare Trennung zwischen dem Begriff und dem Zweck von Kriminalstrafe möglich ist.⁵ Letztlich kommt es darauf an, dass eine Beschreibung beobachtbarer gesellschaftlicher und rechtlicher Praktiken nicht automatisch mit der Erklärung und Rechtfertigung verbunden wird, *warum* eine Bestrafung *legitim* sei.

2. Pluralistische statt monistische Herangehensweise; der Mensch im Mittelpunkt

Autoren, die sich mit dem viel erörterten Thema der Straftheorien beschäftigen, unterscheiden sich hinsichtlich bestimmter Vorannahmen, die allerdings oft nur implizit gemacht werden – *Eser* hat sie dagegen in seinen Veröffentlichungen offengelegt. Dazu gehören die Pole oder Idealtypen „monistisch versus pluralistisch“ und „individualistisch versus kollektivistisch“.

1. Zu Ersterem: Vertreter eines monistischen straftheoretischen Ansatzes halten ein Konstruktionsprinzip für wichtig, das als „axiologische Geschlossenheit“ bezeichnet wird, um eine Formulierung von *Michael Pawlik*⁶ aufzugreifen. Gemeint ist damit, dass der Straftheorie ein einheitlicher Ansatz zugrunde gelegt werden müsse, der dann auch in der Strafzumessung herangezogen werden kann. *Eser* schließt sich

³ *Eser*, Straftheorien – reflektiert aus der Sicht von Hans-Jörg Albrecht, in: Haverkamp u. a. (Hrsg.), Festschrift für Hans-Jörg Albrecht, 2021, S. 543 (545 f.).

⁴ *Eser*, Die strafrechtlichen Sanktionen gegen das Eigentum. Dogmatische und rechtspolitische Untersuchungen zu Einziehung, Unbrauchbarmachung und Gewinnverfall, 1969, S. 110.

⁵ *Grosse-Wilde*, Die Unterscheidung zwischen Begriff, Definition und Rechtfertigung der Strafe, GA 2021, 553.

⁶ *Pawlik*, Person, Subjekt, Bürger. Zur Legitimation von Strafe, 2004, S. 53.

der Auffassung an, dass dies *keine* überzeugende Herangehensweise sein kann.⁷ Die Vorstellung von axiologischer Geschlossenheit entspringt meines Erachtens vor allem einem ästhetischen Bedürfnis. Natürlich sind Theorien „aus einem Guss“ schöner als Stückwerk, das als unharmonisch beschrieben werden kann. Jedoch sollte sich die Theorie an den Realitäten bewähren, während von der Realität nicht erwartet werden kann, dass sie sich an die Schönheit einer geschlossenen, einheitlichen Theorie anschmiegt. Eine nüchterne, realitätsgetragene Strafzwecktheorie muss der Vielfalt deliktischen Verhaltens ebenso wie der Pluralität individueller und gesellschaftlicher Interessen bei der Reaktion auf Straftaten Rechnung tragen. Diese Komplexität kann nicht durch Geschlossenheit ersetzt werden, ohne wesentliche Teile der Realität auszublenden. Es bedarf deshalb zwingend einer pluralistischen Straftheorie.⁸

Bereits in seiner Tübinger Habilitationsschrift aus dem Jahr 1969 mit dem Titel „Die strafrechtlichen Sanktionen gegen das Eigentum“ hat *Eser* diesen Standpunkt eingenommen. Er betonte, dass „keine der absoluten und relativen Straftheorien Sinn und Zweck staatlichen Strafens allseits befriedigend zu erklären“ vermag.⁹ Es ist deshalb zwingend erforderlich, unterschiedliche Elemente in einer insgesamt überzeugenden Straftheorie zu berücksichtigen. *Eser* hängt der Version einer pluralistischen Straftheorie an, die in der Grundausrichtung gewisse Ähnlichkeiten mit dem aufweist, was *Claus Roxin* unter der Überschrift „Sinn und Grenzen staatlicher Strafen“ in einem 1966 erschienenen Aufsatz skizziert hatte. Dies gilt insofern, als beide Wissenschaftler die Ablehnung einer nur „kumulativen“ oder „additiven“ Vereinigungslehre eint.¹⁰ Vorzugswürdig sei (so *Roxin*) eine dialektische Vereinigungslehre¹¹ bzw. (so *Eser*) die „integrative Verschränkung“ unterschiedlicher Strafzwecke.¹² Ob es gelingen kann, mit dem von *Roxin* evozierten hegelianischen „dialektischen Prinzip“ eine ähnliche Politur zu bewirken, die Gegensätze zum Verschwinden bringt und der Straftheorie auf einer zweiten Stufe (Synthese) letztlich doch eine ästhetische Fassung gibt, wie dies auch die oben bereits kritisierte Formel von der axiologischen Geschlossenheit anstrebt, soll hier dahinstehen – ich bleibe skeptisch. *Eser* beschreibt seine Vorstellung einer integrativen Verschränkung damit, dass den unterschiedlichen Strafzwecken „je nach Strafandrohungs-, Strafverhängungs- oder Strafvollzugsebene eine mehr oder weniger maßgebliche Funktion zukommt.“¹³ Diese Beschreibung ist anschaulicher und sinnvoller als die nebulöse Beschreibung „dialektisch“. Meines Erachtens ist es unabdingbar, nicht vom Sinn „der Strafe“ zu sprechen, sondern die beiden Stadien der Strafankündigung in Strafgesetzen und die Verhängung von Strafen

⁷ *Eser*, in: Festschrift für Albrecht (Fn. 3), S. 543, Fn. 4 mit Verweis auf meine Überlegungen zu Straftheorien.

⁸ S. dazu *Hörnle*, Straftheorien, 2. Aufl. 2017.

⁹ *Eser*, Die strafrechtlichen Sanktionen (Fn. 4), S. 109.

¹⁰ *Roxin*, Sinn und Grenzen staatlicher Strafe, JuS 1966, 377 (387); *Eser*, Die strafrechtlichen Sanktionen (Fn. 4), S. 109; *ders.*, in: Festschrift für Albrecht (Fn. 3), S. 543 (558).

¹¹ *Roxin* (Fn. 10), JuS 1966, 377 (387).

¹² *Eser*, Die strafrechtlichen Sanktionen (Fn. 4), S. 111; *ders.*, in: Festschrift für Albrecht (Fn. 3), S. 543 (558).

¹³ *Eser*, in: Festschrift für Albrecht (Fn. 3), S. 543 (558).